



Fotovoltaik Abschreibung (AfA =Absetzung für Abnutzung)

Neben der Erfassung der laufenden Kosten bei der Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) ist insbesondere die Abschreibung für die Gewinnermittlung von Bedeutung. Die Herstellungskosten der PV-Anlage sind hierbei über den Nutzungszeitraum von 20 Jahren abzuschreiben.

Grundsätzlich werden Fotovoltaik-Anlagen im Steuerrecht als bewegliche Wirtschaftsgüter bewertet.

Für Fotovoltaik-Anlagen stehen ab 2009 grundsätzlich 4 Abschreibungsmethoden (zum Teil nebeneinander) zur Disposition. Dabei ist die Kombination der linearen bzw. degressiven AfA mit einer oder beiden anderen Abschreibungsmöglichkeiten gestattet.

Die Abschreibungen im Einzelnen:

<u>Lineare Abschreibung</u>	//	<u>degressive Abschreibung</u>
Investitionsabzugsbetrag	//	Sonderabschreibung

Die degressive Abschreibung ist für in 2009 und 2010 angeschaffte Wirtschaftsgüter wurde im Rahmen des Konjunkturpakets I wieder gestattet.

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibungsmethode (AfA) werden die Herstellungskosten (Netto) der PV-Anlage in gleichmäßigen Beträgen in der EÜR angegeben. Die lineare Abschreibung ist zeitanteilig für das Jahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage anzusetzen. Der jeweilige Monat wird voll gerechnet (z.B. Dezember 1/12 der sich ergebenden linearen Abschreibung). Die fehlenden Restmonate aus dem ersten Jahr der Abschreibung werden im 21. Jahr verrechnet. Im Beispiel im 21. Jahr (11/12) der rechnerischen linearen AfA.

Beispiel: (Anlagenherstellung Januar 2008) Herstellungskosten 100.000,- € /Abschreibungszeitraum PV-Anlage 20 Jahre = AfA p.a. 5.000,- € (da die Anlagenherstellung im Januar liegt, ist auch in 2007 der volle AfA-Betrag anzusetzen)

degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen AfA kann die degressive Abschreibung in der EÜR angesetzt werden. Bei der degressiven AfA kann maximal der 2,5-fache Wert der linearen AfA p.a. abgeschrieben werden. Für die Photovoltaik bedeutet dies $2,5 \times 5 \% \text{ (lineare AfA)} = 12,5 \%$. Der Betrag ist immer vom verbliebenen Nettoestwert abzusetzen. Die degressive AfA kann wahlweise auch unter dem 2,5fachen der linearen AfA liegen, nicht jedoch unterhalb der linearen AfA.

Nach einigen Jahren fällt der Betrag der degressiven AfA unter den der linearen AfA, der konstant 5 % beträgt. In der Regel wechselt man in diesem Jahr von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode und bleibt bei dieser Methode bis zum Ende des Abschreibungszeitraums.

Beispiel : (Anlagenherstellung Januar 2009) Herstellungskosten 100.000,- € /Abschreibungszeitraum PV-Anlage 20 Jahre = lineare AfA p.a. 5.000,- €- maximale degressive AfA 12.500,- €. (Da die Anlagenherstellung im Januar liegt, ist auch in 2009 der volle AfA-Betrag anzusetzen).

Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Photovoltaik-Anlage ermöglicht es Kleinunternehmern (Gewinn im Jahr der Rücklagenbildung unter 100.000,- €) außerbilanziell maximal 40 % der geplanten Investition (Kosten der Photovoltaik-Anlage) abzusetzen.

Diese Möglichkeit besteht auch noch rückwirkend für 2007, mit der Folge das Einkommen um 40 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage zu mindern.

Der Investitionsabzug wird einmalig durchgeführt und mindert die Berechnungsgrundlage der linearen Abschreibung. Die lineare Abschreibung basiert auf dem sich nach Verrechnung des Investitionsabzugsbetrages ergebenden Wertes.

Beispiel: (Anlagenherstellung im März 2008) Herstellungskosten 100.000,-

Investitionsabzug 40 % entsprechen 40.000,- €. Berechnungsgrundlage für die lineare AfA sind somit 60.000,- €.

Abschreibungszeitraum (lineare Abschreibung) PV-Anlage 20 Jahre = lineare AfA p.a. 3.000,- € (60.000,- €/20). Die lineare Abschreibung ist zeitanteilig für das Jahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage anzusetzen. Der jeweilige Monat wird voll gerechnet, im Beispiel für 2008 somit 10/12 von 3.000,- € = 2.500,- €.

Abschreibung in 2008 gesamt: 40.000,- € + 2.500,- € = 42.500,- €. Der Investitionsabzug von 40.000,- € könnte auch noch in 2007 vorgenommen werden, sofern die Steuererklärung noch nicht eingereicht ist.

Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs.1 EStG erlaubt es Existenzgründern im Jahr der Erstellung der PV-Anlage und in den folgenden 4 Jahren insgesamt 20 % der Herstellungskosten abzusetzen. Die Verteilung der 20 % kann in diesem Zeitraum beliebig gewählt werden und erfolgt parallel zur linearen Abschreibung. Eine jahresanteilige Aufteilung der Sonderabschreibung findet nicht statt. Somit können auch im Dezember eines Jahres maximal die vollen 20 % Sonderabschreibung genutzt werden.

Beispiel: (Anlagenherstellung Januar 2009) Herstellungskosten 100.000,-

AfA 1. Jahr Sonderabschreibung 20.000,- €	(=20 % von 100.000,- €)
+lineare Abschreibung 5.000,- €	(= 5 % von 100.000,- €)
AfA 1. Jahr gesamt 25.000,- €	
Restwert PV-Anlage im 2. Jahr=75.000,- €	(100.000,- €- 25.000,- €)
AfA 2. Jahr 5.000,- €	(=5 % von 100.000,- €)
Restwert PV-Anlage im 3. Jahr=70.000,- €	(75.000,- €- 5.000,- €)
AfA 3. Jahr 5.000,- €	(=5 % von 100.000,- €)
Restwert PV-Anlage im 4. Jahr=65.000,- €	(70.000,- €- 5.000,- €)
AfA 4. Jahr 5.000,- €	(=5 % von 100.000,- €)
Restwert PV-Anlage im 5. Jahr=60.000,- €	(65.000,- €- 5.000,- €)
AfA 5. Jahr 5.000,- €	(=5 % von 100.000,- €)
Restwert PV-Anlage im 6. Jahr=55.000,- €	(60.000,- €- 5.000,- €)
AfA 6. -20. Jahr 3.666,67 €	siehe nachfolgend*

*Im 6. Jahr muss die lineare Abschreibung neu berechnet werden, da die Gesamtabschreibung aufgrund der Sonderabschreibung sonst mehr als 100 % der Anschaffungskosten betragen würde.

Restwert 6. Jahr =55.000,- € (100.000,- € - 45.000,- €)

Lineare AfA 6.-20. Jahr: 55.000,- € / 15 = 3.666,67 €

Die lineare Abschreibung ist auch hier gegebenenfalls zeitanteilig für das Jahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage anzusetzen.

Voraussetzungen der Sonderabschreibung nach § 7g EStG:

- Bestehender Gewerbebetrieb - (Gründung durch Anzeige gegenüber dem Finanzamt)
- Anlagevermögen am Ende des Wirtschaftsjahres < 204.517,- € - im Regelfall gegeben
- Anlagegut verbleibt ein Jahr im Betrieb - gegeben
- Anlage wird ausschließlich betrieblich genutzt – gegeben

Eine hohe Abschreibung führt in der Regel zu einem steuerlichen Verlust, der mit Einnahmen des Anlagenbetreibers aus anderen Einkommensquellen verrechnet werden kann.

Beispiel: zu versteuerndes Einkommen eines ledigen Anlagenbetreibers **ohne PV-Anlage 70.000,- €**;
Steuerlicher Verlust aus dem Betrieb der PV-Anlage durch Maximierung der anfänglichen AfA **10.000,- €**

Einkommensteuer bei 70.000,- € zu versteuerndem Einkommen	=21.490,- €	ohne PV-Anlage
Einkommensteuer bei 60.000,- € zu versteuerndem Einkommen	=17.289,- €	mit PV-Anlage
Ergibt eine Steuerminderung in diesem Jahr in Höhe von	=4.201,- €	

Durch die Berücksichtigung des Verlustes ergibt sich eine Steuerminderung in diesem Jahr in Höhe von 4.201,- €.

Im Regelfall ist der Anlagenbetreiber an einer möglichst hohen Abschreibung am Anfang der Laufzeit interessiert. Das bedeutet für ihn in der Regel eine Steuerminderung. Voraussetzung ist ein vorhandenes zu versteuerndes Einkommen des Betreibers aus anderen Einkommensquellen (z.B. Lohn und Gehalt). Die Steuerminderung ist hauptsächlich ein Steuerstundungseffekt, da eine hohe anfängliche Abschreibung zu entsprechend höheren Gewinnen während des weiteren Betriebs der Anlage führt. Durch diese Form der Steuerminderung ergibt sich zum Einen ein Zinsvorteil. Als weiterer Effekt des zu berücksichtigenden Verlustes ist die Senkung des Einkommensteuertarifes zu sehen, der im jeweiligen Jahr für das gesamte zu versteuernde Einkommen zu einem niedrigeren Einkommensteuersatz führt.

Die Wahl der Abschreibungsart ist unter anderem von der zukünftigen Einkommensentwicklung und damit vom zukünftigen Steuersatz abhängig. Stark steigende Einkommen legen eine lineare Abschreibung nahe, zukünftig fallende Einkommen eine degressive AfA. Ziel ist es, den steuerlich sich ergebenden Gewinn der Fotovoltaik-Anlage, in einen Zeitraum mit einem geringeren Steuersatz zu verschieben (Nutzung der Steuerprogression).